

### **3. Satzung**

zur Änderung der

**Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung  
von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und  
des Krankentransportes**  
– Gebührensatzung Rettungsdienst –

---

Auf der Grundlage von § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 14. Mai 2012 folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes (Gebührensatzung Rettungsdienst) vom 19.12.2008, zuletzt geändert durch die Satzung vom 07.12.2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nr. 1 werden die Angabe „78,00 EUR“ durch die Angabe „117,40 EUR“ sowie die Angabe „1,70 EUR“ durch die Angabe „2,50 EUR“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „317,80 EUR“ durch die Angabe „455,60 EUR“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „112,90 EUR“ durch die Angabe „162,70 EUR“ ersetzt.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

Bautzen, den 15.05.2012

Michael Harig  
Landrat

(Dienstsiegel)